

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00040 vom 6. Februar 2002

ZH Sozialversicherungsgericht, 2002-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2021.00040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2021.00040)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00040 du 6 février 2002

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00040 del 6 febbraio 2002

## Erwägungen

### E. 1.1

Y.\_\_\_\_, geboren 1964, arbeitete seit 1. April 1995 als Betreuerin im Wohnheim Z.\_\_\_\_ in A.\_\_\_\_ (vgl.

Urk. 9/ 36 ). Seit 1992 litt sie regelmässig unter Rückenschmerzen (vgl. Urk. 9/100/6 ), welche zwischenzeitlich zu

Arbeitsunfähigkeiten zwischen 20 % und 100 % führten (vgl. Urk. 4 S. 3 f. ) . Am 4. Dezember 1999 erfolgte die Operation einer verkalkten Diskushernie L5/S1 wegen eines akuten sensiblen Reiz- und Ausfallsyndroms ( Urk. 9/ 54/7 ). Im Mai 2001 wurde bei der Versicherten aufgrund ihrer morbidem Adipositas per magna eine Magenreduktionsplastik mit Magenbypass durchgeführt ( vgl. Urk. 9/54/8 und Urk. 9/ 54/11 ).

Die Eidgenössische Invalidenversicherung , IV-Stelle des Kantons

Zürich , sprach der Versicherten ab 1.

September 2001 bei einem Invaliditätsgrad von 50 % eine halbe Invalidenrente zu (Verfügung vom 6. Februar 2002, Urk. 9/ 70 ). Auch seitens der damals zuständigen Vorsorgeeinrichtung (Rentenanstalt/Swiss Life, vgl. Urk. 9/74) wurde ihr eine halbe Invalidenrente ausgerichtet (vgl. U rk.

### E. 1.2

Die Versicherte war weiterhin

als Betreuerin im Wohnheim Z.\_\_\_\_ tätig, jedoch mit einem reduzierten Arbeitspensum von 50 % (vgl. Urk. 9/82 /2 ) .

Diese Stelle kündigte sie per 29. Februar 2004 aufgrund eines Wohnortswechsels sowie ihrer Heirat mit X.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 9/82/4) . Seither hatte die Versicherte keine Arbeitsstelle mehr inne und war als Hausfrau und Pflegemutter tätig, dies weitgehend unentgeltlich (vgl. Urk. 4 S. 5 Mitte).

### E. 1.3

Ein Gesuch der Versicherten um Erhöhung der Invalidenrente vom Mai 2011 (Urk. 9/100/1 ; Urk. 9/103 ) wurde - nach verschiedenen medizinischen Abklärungen und mehreren Vorbescheiden ( Urk. 9/109 [Nichteintreten] , U rk. 9/124 [wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 6. Februar 2002] sowie U rk. 9/ 185 [keine Erhöhung der Invalidenrente] ) - mit Verfügung der inzwischen zuständigen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen , IV-Stelle, vom 29. Mai 2015 abgewiesen und weiterhin ein Anspruch auf eine halbe Rente festgestellt (Urk. 9/198).

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Januar 2017 abgewiesen (Urk. 9/214).

Per Januar 2018 übernahm die BVG-Sammelstiftung Swiss Life

als neu zu ständige Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Arbeitgebers der Versicherten (mittlerweile Stiftung B.\_\_\_\_) das Versichertenkollektiv. Ab

**E. 4**

S. 8 Mitte).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.